

Bereich der Daseinsvorsorge,²⁰³ dem Grundrechtsregime unterstellt, andere Verwaltungsaktivitäten, namentlich die sogenannten Hilfsge-
schäfte oder die erwerbswirtschaftliche Betätigung, dagegen insoweit
freistellt.²⁰⁴ Es gibt für den Staat "keine verfassungsexternen Nischen".²⁰⁵
Das bedeutet indes nicht, dass die Grundrechtsbindung der privaten
Wirtschaftsverwaltung immer und überall von gleicher Intensität wäre.²⁰⁶
Hier liegt in Zukunft eine wichtige Aufgabe des Staatsgerichtshofs, die
spezifische Wirkkraft der Grundrechte für einzelne Fallgruppen typolo-
gisch zu entfalten.

cc) Rechtsprechung

Bei der Grundrechtsbindung der Judikative²⁰⁷ ist zu unterscheiden zwi-
schen der Bindung der Gerichte im eigenen Bereich, d.h. der judikativen
Bindung an die prozessualen grundrechtlichen Gewährleistungen,²⁰⁸ und
der Aufgabe der Rechtsprechung, durch den Inhalt ihrer Entscheidungen
die Einhaltung der Grundrechte durch Gesetzgebung und Vollziehung
zu sichern.²⁰⁹ In letzterer Hinsicht folgt die Zugehörigkeit der Judikative
zu den grundrechtsverpflichteten Staatsorganen aus der Grundrechts-
bindung von Gesetzgebung und Exekutive: Die Gerichte haben das ver-
fassungsgemässe Recht zu konkretisieren; die gesamte Rechtsordnung
steht unter dem Vorrang der Verfassung. Sie ist deshalb an der Verfas-
sung zu messen und nach deren Grundsätzen ("verfassungskonform")
auszulegen.²¹⁰ Verletzt eine letztinstanzliche Gerichtsentscheidung
jemanden in einem verfassungsmässig gewährleisteten Recht, so kann er
dagegen im Fürstentum Liechtenstein mit der Verfassungsbeschwerde
den Staatsgerichtshof anrufen.²¹¹ Das hat der Staatsgerichtshof schon in

²⁰³ Hierzu zählt aber auch die Subventionsvergabe.

²⁰⁴ Zu solchen Differenzierungsversuchen und ihren Schwächen s. etwa Rüfner, in: Hand-
buch des Staatsrechts, Bd. V, § 117 Rn. 43 ff.; Stern, Staatsrecht III/1, S. 1396 ff. – Spezi-
ell zu den sogenannten Bedarfsdeckungsgeschäften umfassend Maximilian Wallerath,
Öffentliche Bedarfsdeckung und Verfassungsrecht, 1988, passim.

²⁰⁵ So zutreffend Stern, Staatsrecht III/1, S. 1411.

²⁰⁶ S. auch Saladin, Grundrechte, S 321; Rüfner, aaO, § 117 Rn. 45 f.

²⁰⁷ Grundsätzlich bejahend StGH, E v. 15. Juli 1952, ELG 1957–1954, 259 (263).

²⁰⁸ Dazu s. noch unten S. 228 ff.

²⁰⁹ Vgl. etwa Dürig, in: Maunz/Dürig, Art. 19 IV Rn. 119 f.; Stern, Staatsrecht III/1, S. 1429
ff. und 1444 ff.; Rüfner, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. V, § 117 Rn. 27.

²¹⁰ S. Rüfner, aaO, § 117 Rn. 30; Stern, Staatsrecht III/1, S. 1445.

²¹¹ Zur Bedeutung dieser Regelung auch in rechtsvergleichender Hinsicht G. Batliner, in:
LPS 14 (1990) 91 (112 f.).